

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag
Zahl 15 - 357

Beilage 408

Eisenstadt, am 5. März 1990

An den
Präsidenten des Bgld. Landtages
Dipl.Ing. Johann Halbritter

Landhaus
7000 Eisenstadt

Die Landtagsabgeordneten Gerhard Frasz, Dr. Wolfgang Dax und Kollegen bringen den beiliegenden Antrag ein und ersuchen, diesen dem Rechtsausschuß zuzuweisen.

Frasz
Dax
Kollege
Kollege
Kollege

Dax
Kollege
Kollege
Kollege
Kollege

Antrag

der Landtagsabgeordneten Gerhard Frasz, Wolfgang Dax und Kollegen
auf Erlassung eines Landesgesetzes, mit dem das Burgenländische
Raumplanungsgesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969 in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 33/1971, 5/1974, 20/1981 und 32/1987 sowie der Kundmachungen LGBl.Nr. 48/1969 und 11/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1

Grundsätze und Ziele

(1) Überörtliche Raumplanung (Landesplanung) im Sinne dieses Gesetzes ist die zusammenfassende Vorsorge für eine den Gegebenheiten der Natur, den abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen im Interesse des Gemeinwohles und des Umweltschutzes entsprechende Ordnung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile.

(2) Die überörtliche Raumplanung hat sich nach folgenden Grundsätzen und Zielen zu richten:

1. Für die Bevölkerung in allen Teilen des Landes ist die Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen sowie deren Verbesserung durch die Schaffung einer ausgeglichenen Wirtschafts-, Sozial- und Verkehrsstruktur anzustreben.

2. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben:
 - a) der Schutz des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt;
 - b) die Erhaltung der Reinheit der Luft und der Gewässer sowie des natürlichen Klimas;
 - c) der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten und Kulturgüter sowie des Landschafts- und Ortsbildes.
3. Die Bevölkerung ist vor Gefährdung durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs sowie vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen durch richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen bestmöglich zu schützen.
4. Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.
5. Die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen ist in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen, insbesondere bezieht sich diese Vorsorge auf Wohnungen, Erwerbsmöglichkeiten, die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Kultur-, Sozial-, Bildungs-, Sport-, Informations-, Kommunikations- und Verkehrseinrichtungen .
6. Die Grundlagen für die langfristige Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur und des Wohnungswesens sowie für die erforderlichen Strukturanpassungen sind zu sichern und zu verbessern.
7. Die Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen. Hierbei ist diese so zu entwickeln, daß sie in der Lage ist, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen bestmöglich zu versorgen und die Erhaltung der Erholungslandschaft zu gewährleisten. Dafür sind ausreichende bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern und die strukturelle Einheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten.
8. Gewerbe und Industrie sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sichern und zu verbessern, wobei auf die Standort-

- erfordernisse, die Infrastruktur und die besondere Umweltsituation Rücksicht zu nehmen ist.
9. Öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen sind so zu entwickeln, daß sie in der Lage sind, ihre Versorgungsaufgaben zu erfüllen und einen wesentlichen Beitrag zur Entfaltung der Wirtschaft zu leisten.
 10. Der Fremdenverkehr ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes sowie der Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes zu entwickeln.
 11. Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, daß die Bevölkerungsdichte eines Raumes mit seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht und daß eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen, öffentliche Dienstleistungseinrichtungen und Erholungsgebiete erreicht wird."
2. Nach § 2 sind die §§ 2a und 2b neu einzufügen:

"§ 2a

Vorbehaltsflächenwidmung

(1) Im Rahmen der überörtlichen Raumplanung ist für Maßnahmen von überörtlichem Interesse (z.B. Flugplätze, Versorgungs-, Entsorgungs- und Wiederverwertungsanlagen, Sportstätten, etc. von überörtlicher Bedeutung) eine Vorbehaltsflächenwidmung erforderlich. Die Widmung von Vorbehaltsflächen erfolgt mit Verordnung der Landesregierung, wobei die im § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen sind. Einer solchen Verordnung ist eine graphische Darstellung anzuschließen.

(2) Bei der Widmung von Vorbehaltsflächen hat die Landesregierung die Gemeinden, deren Interessen berührt werden, die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für

das Burgenland zu hören. Im übrigen ist auf das Verfahren § 18 Abs. 2 - 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die durch die Widmung einer Vorbehaltsfläche Begünstigten, die Gemeinde oder das Land haben innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Vorbehaltsflächenwidmung das Eigentum an der Vorbehaltsfläche oder ein dingliches Recht zur Nutzung dieser zu erwerben oder, wenn der Verkauf oder die Begründung eines dinglichen Nutzungsrechtes durch den Eigentümer abgelehnt oder eine Einigung über das Entgelt nicht erzielt wird, einen Antrag auf Enteignung zu stellen.

(4) Erwerben die Begünstigten, die Gemeinde oder das Land innerhalb dieser Frist (Abs. 3) die Vorbehaltsfläche nicht und wird auch kein Antrag auf Enteignung innerhalb dieser Frist gestellt, erlischt der Vorbehalt.

(5) Die Enteignung (Abs. 3) kann in der Entziehung des Eigentumsrechtes, in der Begründung von Rechten auf fremden Grundstücken oder in der Aufhebung von Rechten auf eigenen oder fremden Grundstücken bestehen. Die Enteignung ist auf den geringsten noch zum Ziele führenden Eingriff in fremde Rechte zu beschränken.

(6) Enteignungsbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Über Anträge gemäß Abs. 3 ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. In dieser Verhandlung ist zu versuchen, Einverständnis zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner zu erreichen. Bei der mündlichen Verhandlung ist die Aufnahme des Beweises durch Sachverständige vorzunehmen.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über Anträge gemäß Abs. 4 mit Bescheid zu entscheiden. In diesem Bescheid ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung kann im Verwaltungsweg nicht angefochten werden.

(8) Für das weitere Verfahren ist § 17 Abs. 7 - 11 sinngemäß anzuwenden.

§ 2b

Wirkung der Vorbehaltsflächenwidmung

(1) Die Widmung von Vorbehaltsflächen für Maßnahmen im Sinne des § 2a Abs. 1 hat die Folge, daß Bewilligungen nach landesrechtlichen Vorschriften nur zulässig sind, wenn sie der Vorbehaltsflächenwidmung nicht widersprechen.

(2) Entgegen der Bestimmung des Abs. 1 erlassene Bescheide sind mit Nichtigkeit bedroht."

3. § 18 Abs. 7 lit. b hat zu lauten:

"b) überörtliche Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes, des Sportstättenschutzes und des Schutzes des Landschafts- oder Ortsbildes verletzt,"

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

Die Systematik des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 idF LGBl.Nr. 32/1987, sieht zwei Ebenen der Raumplanung vor: die örtliche und die überörtliche Raumplanung. Die örtliche Raumplanung obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich und erfolgt durch die Aufstellung von Flächenwidmungsplänen. Auf der Ebene der überörtlichen Raumplanung (Landesplanung) fehlt ein entsprechendes Instrument zur Ordnung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile. Dieser Mangel hat in der Vergangenheit verschiedentlich zu unbefriedigenden Situationen geführt. Es erscheint daher notwendig, der Landesregierung als Trägerin der überörtlichen Raumplanung ein geeignetes Instrument zur Verfügung zu stellen, welches ihr die Möglichkeit bietet, für bestimmte Maßnahmen von überörtlichem Interesse geeignete Flächen festzulegen.

Mit der in der vorliegenden Gesetzesnovelle vorgesehenen Einführung des Instrumentes der Vorbehaltsflächenwidmung für Maßnahmen von überörtlichem Interesse und der gleichzeitigen Festlegung eines vor allem an den Grundsätzen des Gemeinwohles und des Umweltschutzes orientierten Grundsatzkataloges für die überörtliche Raumplanung soll dieses Ziel erreicht werden. Vorgesehen ist, daß im Rahmen der überörtlichen Raumplanung Maßnahmen von überörtlichem Interesse einer Vorbehaltsflächenwidmung bedürfen. Die Widmung von Vorbehaltsflächen erfolgt mit Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Grundsätze der überörtlichen Raumplanung. Die Vorbehaltsflächenwidmung ist mit der Wirkung verbunden, daß Maßnahmen im überörtlichen Interesse nur zulässig sind, wenn sie der Vorbehaltsflächenwidmung der Landesregierung nicht widersprechen. Für die Erlassung einer solchen Verordnung und die letztlich im Interesse der Öffentlichkeit vorgesehene Enteignungsmöglichkeit wurde im wesentlichen die im geltenden Raumplanungsgesetz auf örtlicher Raumplanungsebene bestehende Rechtskonstruktion verwendet.

Ein weiterer Grund für die gegenständliche Novelle zum Bgld. Raumplanungsgesetz war die raumordnungsrechtliche Verankerung des Sportstättenschutzes.

Die Schaffung von Sportstätten wird vom Land mit beträchtlichen Förderungsmitteln unterstützt. Um den Einsatz von Steuermitteln weiterhin rechtfertigen zu können, muß daher der längerfristige Bestand der Sportstätten sichergestellt sein.

Im Einklang damit erfolgte durch die Änderung des § 49 Abs. 1 MRG, BGBl.Nr. 724/1988, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Justiz, BGBl.Nr. 759/1988, für das Land Burgenland eine Verlängerung des mietrechtlichen Kündigungsschutzes für Sportstätten bis 31. 12. 1990. Voraussetzung für die Erlassung der obzit. Verordnung - die als kurzfristige Maßnahme des Sportstättenschutzes zu sehen ist - war eine mit Zustimmung des Kollegiums der Landesregierung ergangene Mitteilung des Landeshauptmannes von Burgenland an den Bundesminister für Justiz über die im Land in Vorbereitung stehenden legislativen Maßnahmen der Raumordnung zur Erhaltung der Widmung von Grundflächen als Sportstätten.

Mit Rücksicht darauf sieht die gegenständliche Gesetzesänderung einerseits eine ebenfalls an den allgemeinen Raumordnungsgrundsätzen orientierte Vorbehaltsflächenwidmung für Sportstätten von überörtlicher Bedeutung durch die Landesregierung vor und führt andererseits einen neuen Versagungstatbestand im Zusammenhang mit der Genehmigung von Flächenwidmungsplänen bei Verletzung von überörtlichen Interessen des Sportstättenschutzes ein.

Zur Konzeption dieser Gesetzesnovelle wird bemerkt, daß es sich im wesentlichen um eine Transformation bestehender Rechtskonstruktionen (Planungsinstrument, Verfahren, Enteignung) von der örtlichen auf die überörtliche Raumplanungsebene handelt.

Die Novelle beruht auf der geltenden Verfassungsrechtslage. Die Abgrenzungsregelung des § 2 bleibt unverändert, d.h. die Zuständigkeit des Bundes wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Ebenso ist weiterhin auf die Planungen des Bundes und der benachbarten Bundesländer Bedacht zu nehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1:

Die bisherige Legaldefinition der überörtlichen Raumplanung war im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Umweltschutzes auch auf diesen Bereich zu erstrecken.

Zu § 1 Abs. 2:

Bei der Festlegung des Kataloges der Grundsätze und Ziele für die überörtliche Raumplanung war vor allem die Verbesserung der Lebensbedingungen, die Schaffung einer ausgewogenen Wirtschafts-, Sozial- und Verkehrsstruktur, der Schutz der Umwelt, die Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft, die Sicherung einer leistungsfähigen Industrie sowie eine geordnete Raumentwicklung der maßgebliche Leifaden. Dieser Katalog ist nicht im Sinne einer Rangordnung zu verstehen; vielmehr sind bei den jeweiligen Planungsabsichten im Rahmen der überörtlichen Raumplanung diese Grundsätze und Ziele gegenseitig abzuwägen und ein Interessensausgleich zu erzielen. Den Zielvorstellungen kommt über ihre programmatische Bedeutung hinaus normative Kraft durch die in § 2 a festgelegte Verpflichtung zur Berücksichtigung bei der Widmung von Vorbehaltsflächen zu.

Im einzelnen sind bei der Vorbehaltsflächenwidmung folgende Grundsätze und Ziele zu beachten:

1. Für die Bevölkerung in allen Teilen des Landes ist die Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen sowie deren Verbesserung durch die Schaffung einer ausgeglichenen Wirtschafts-, Sozial- und Verkehrsstruktur anzustreben.

2. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben:
 - a) der Schutz des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt;
 - b) die Erhaltung der Reinheit der Luft und der Gewässer sowie des natürlichen Klimas;
 - c) der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten und Kulturgüter sowie des Landschafts- und Ortsbildes.
3. Die Bevölkerung ist vor Gefährdung durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs sowie vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen durch richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen bestmöglich zu schützen.
4. Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.
5. Die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen ist in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen, insbesondere bezieht sich diese Vorsorge auf Wohnungen, Erwerbsmöglichkeiten, die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Kultur-, Sozial-, Bildungs-, Sport-, Informations-, Kommunikations- und Verkehrseinrichtungen .
6. Die Grundlagen für die langfristige Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur und des Wohnungswesens sowie für die erforderlichen Strukturanpassungen sind zu sichern und zu verbessern.
7. Die Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen. Hierbei ist diese so zu entwickeln, daß sie in der Lage ist, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen bestmöglich zu versorgen und die Erhaltung der Erholungslandschaft zu gewährleisten. Dafür sind ausreichende bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern und die strukturelle Einheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten.
8. Gewerbe und Industrie sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sichern und zu verbessern, wobei auf die Stand-

orterfordernisse, die Infrastruktur und die besondere Umweltsituation Rücksicht zu nehmen ist.

9. Öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen sind so zu entwickeln, daß sie in der Lage sind, ihre Versorgungsaufgaben zu erfüllen und einen wesentlichen Beitrag zur Entfaltung der Wirtschaft zu leisten.
10. Der Fremdenverkehr ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes sowie der Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes zu entwickeln.
11. Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, daß die Bevölkerungsdichte eines Raumes mit seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht und daß eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen, öffentliche Dienstleistungseinrichtungen und Erholungsgebiete erreicht wird.

Zu § 2 a Abs. 1:

Diese Bestimmung sieht die Schaffung eines Instrumentes der überörtlichen Raumplanung in Form der Vorbehaltsflächenwidmung vor. Im Rahmen der überörtlichen Raumplanung ist für Maßnahmen von überörtlichem Interesse (z.B. Flugplätze, Versorgungs-, Entsorgungs- und Wiederverwertungsanlagen, Sportstätten, etc. von überörtlicher Bedeutung) eine Vorbehaltsflächenwidmung erforderlich. Die Widmung von Vorbehaltsflächen erfolgt mit Verordnung der Landesregierung, wobei die im § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen sind. Die Vorbehaltsflächenwidmung ist mit der Wirkung verbunden, daß Maßnahmen im überörtlichen Interesse nur zulässig sind, wenn sie der Vorbehaltsflächenwidmung der Landesregierung nicht widersprechen. Die demonstrative Aufzählung einzelner Maßnahmen von überörtlichem Interesse läßt erkennen, daß hier in erster Linie Maßnahmen von besonderer landespolitischer Bedeutung sowie Maßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen in Frage kommen.

Die Vorbehaltsflächenwidmung besteht aus dem Wortlaut der Verordnung und der graphischen Darstellung.

Zu § 2 a Abs. 2:

Da durch die Widmung einer Vorbehaltsfläche für einen bestimmten Zweck im überörtlichen Interesse Berührungen mit verschiedenen Interessenssphären möglich sind, erscheint neben der Anhörung der jeweils betroffenen Gemeinde auch die Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen notwendig und zweckmäßig.

Weiters ist im Interesse einer größtmöglichen Bürgerbeteiligung die sinngemäße Anwendung der maßgeblichen Verfahrensbestimmungen zum Flächenwidmungsplan (§ 18 Abs. 2 bis 4) vorgesehen. Dies bedeutet, daß der Entwurf der Verordnung über die Vorbehaltsflächenwidmung samt Plandarstellung vor Beschlußfassung in der Landesregierung durch 8 Wochen beim Amt der Bgld. Landesregierung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist. Die Auflage ist durch ortsübliche Kundmachung in der betroffenen Gemeinde und durch Verlautbarung im Landesamtsblatt f.d.Bgld. bekanntzugeben. Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen vorzubringen. Darauf ist in der Kundmachung bzw. Verlautbarung ausdrücklich hinzuweisen. Die Vorbehaltsflächenwidmung ist von der Landesregierung zu beschließen, wobei die rechtzeitig vorgebrachten Erinnerungen in die Beratungen einzubeziehen sind.

Zu § 2a Abs. 3 bis 8:

Hier wurde das im § 17 Abs. 2 bis 11 geregelte Verfahren im Rahmen der örtlichen Raumplanung übernommen. Auf die seinerzeitigen ausführlichen Erläuterungen zu dieser Bestimmung im Bgld. Raumplanungsgesetz wird verwiesen.

Zu § 2b:

Die Wirkung der Vorbehaltsflächenwidmung wurde der Wirkung des Flächenwidmungsplanes auf örtlicher Raumplanungsebene (vgl. § 20 Abs. 1) nachgebildet; ebenso die Nichtigkeitsdrohung für der Vorbehaltsflächenwidmung widersprechende Bescheide.

Zu § 18 Abs. 7 lit. b:

Zur raumordnungsrechtlichen Verankerung des Sportstättenschutzes wird auf den allgem. Teil der Erläuterungen verwiesen.

Betont wird, daß die auf Sportstätten Bezug habenden Regelungen dieser Gesetzesnovelle (§ 2 a Abs. 1 und § 18 Abs. 7 lit. b) nur auf Sportstätten von überörtlicher Bedeutung Anwendung finden.